

Herr Jäger

Haus , Etage , Zimmer

Tel.: 06172 999-6129
Fax: 06172 999-76-6129

thomas.jaeger@hochtaunuskreis.de

Az: 60.10-

25. April 2022

Leitfaden über Lagerstätten mit organischen Düngemittel (Schwerpunkt Mist)

Die Regelungen bei der betrieblichen Lagerung und bei der Lagerung im Außenbereich werden wie folgt im Detail erläutert:

Grundsätzliche Regelungen zur Lagerung im Außenbereich

Die bisherigen Informationen im Merkblatt „Ordnungsgemäße Zwischenlagerung von landwirtschaftlichen Wirtschaftsgütern außerhalb der Betriebsstätte“ wurden von einer Arbeitsgruppe ergänzt und in der Broschüre „Beratungsempfehlungen Frühjahr 2022“ vom Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) veröffentlicht. Bei diesen grundsätzlichen Hinweisen zur Lagerung bleibt es bei den Auflagen, dass der Mist auf landwirtschaftlichen Flächen nicht länger als 6 Monate gelagert werden darf. Der Standort ist jährlich zu wechseln und anschließend zu begrünen. Eine erneute Mistlagerung am gleichen Standort wird frühestens nach 5 Jahren empfohlen. Die Hinweise beinhalten auch Informationen über die Lagerung von anderen organischen Düngern wie feste Gärreste/Gülle, gütegesicherte Zukaufskomposte, selbst erzeugte Komposte sowie Silage:



Beispiel: Mist wird im Außenbereich unsachgemäß gelagert. Der Mist wird nicht auf möglichst kleiner Grundfläche gelagert und es findet kaum eine Verrottung statt. Bei der Düngung kommen die Vorteile des Mistes weniger zur Geltung und der strohige Mist führt dazu, dass Mikroorganismen den Nährstoff N binden, der dann der Kulturpflanze weniger zur Verfügung steht. Das Lager ist ansonsten mietenförmig zu gestalten und es ist auf ebener Fläche zu lagern.

Cross Compliance (CC) – Weitere Regelungen zur Lagerung im Außenbereich

Ist von einem Austreten von Sickersäften auszugehen und ist eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen, können insbesondere die Nichtbeachtung der folgenden Regeln zusätzlich zu CC-Sanktionen bei der Mistlagerung führen:

- Lagerung von Festmist nur auf einer landwirtschaftlichen Fläche im Sinne des § 4 Abs. 5 AgrarZahlVerpflV
- Lagerung nicht länger als 6 Monate
- Jährlicher Wechsel des Lagerplatzes
- Einhaltung der Vorgaben der WSG-Verordnung oder der behördlichen Entscheidungen nach § 52 WHG Abs. 1 bis 3 WHG.



Beispiel: Eine Zwischenlagerung im Außenbereich ist unter bestimmten Voraussetzungen bis zu sechs Monaten zwar zulässig, sie darf aber nicht auf die erforderliche betriebliche Lagerdauer von 2 Monaten angerechnet werden. Der Bewuchs mit Unkräutern und Ungräsern bei dem vorliegenden Bild lässt vermuten, dass die zulässige Lagerdauer (6 Monate) überschritten wurde.

Cross Compliance und fachrechtlich relevante Anforderungen an die betriebliche Lagerstätten:

Lagerkapazität - Anforderungen an die Lagerkapazitäten von Kompost, Mist und Jauche

Für die Lagerung von Mist und Kompost gibt es die folgenden Auflagen:

- Betriebliche Mindestlagerkapazität von zwei Monaten (gilt seit 01.02.2020, § 12, Abs. 4)

Tiefstreuställe mit Tretmist können als Lagerfläche angerechnet werden.

Falls Jauche anfällt, sind die folgenden Regelungen zu beachten:

Bei hoher Einstreuemenge mit Stroh (mehr als 11 kg/Tag/Großvieheinheit) fällt in der Regel keine Jauche an, die eine zusätzliche Lagerung in einer Jauchegrube erforderlich machen.

Falls das nicht der Fall oder kontaminiertes Niederschlagswasser anfällt, ist bei der Lagerung von Jauche und anderen flüssigen Wirtschaftsdüngern (Gülle, Silagesickersaft oder flüssige Gärreste) folgendes zu beachten:

- Betriebliche Mindestlagerkapazität von 6 Monaten (§ 12, Abs. 2) / inclusive Niederschlags- und Reinigungswasser (u.a.)
- Mindestens 9 Monate für Betriebe > 3 Großvieheinheiten/ha und für Betriebe ohne eigene Flächen ab 01.01.2020 (§ 12, Abs. 3) . Das gilt auch für Gärreste.

Bei mittlerer Stroheinstreuemenge (6 bis 8 kg/GV und Tag) kann der angegebene Jaucheanfall bei der Berechnung der Lagerkapazität halbiert werden.

Bei der Berechnung der Lagerkapazität kann man auch mit einer Überdachung der Lagerstätte zum Schutz vor Regenwasser planen.

Bei der Lagerung können auch Container aufgestellt werden.

Die Lagerung kann auch als Alternative überbetrieblich erfolgen, wenn vertragliche Vereinbarungen bzw. ein Verwertungsnachweis zur überbetrieblichen Lagerung vorliegen. Die Lagerung von Gärresten wird in der Anlagenverordnung geregelt.

Bauliche Anforderungen an ortsfeste betriebliche Lagerstätten

Bei Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Gärrückständen, Siliergut und Silagesickersäften ist folgendes zu beachten:

Es muss die Bodenplatte und die seitliche Einfassung augenscheinlich dicht sein. Jauche, Sickersäfte und Niederschläge müssen vollständig aufgefangen werden. Das Lagergut darf nicht ablaufen bzw. überlaufen.



Beispiele: Es liegen unsachgemäße betriebliche Lagerstätten vor. Die Bodenplatten ist undicht und sanierungsbedürftig. Jauche versickert, wird nicht aufgefangen und läuft seitlich ab.

Beratungsangebote, Ansprechpartner und Zuständigkeiten:

Das Amt für den ländlichen Raum beim Hochtaunuskreis ist bei der **Anwendung und bei den Auslegungen der Düngeverordnung incl. Cross Compliance und auch bei der Berechnung der Lagerkapazität behilflich.**

Ansprechpartner sind:

Thomas Jäger, Tel.: 06172/999-6129, thomas.jaeger@hochtaunuskreis.de

Max Reichard, Tel.: 06172/999-6134, max.reichard@hochtaunuskreis.de

Fachvorgesezte Behörde ist beim Regierungspräsidium in Kassel.



Beispiele (Bildquellen HLG und ALR): Falls im Betrieb Tretmist im Stall anfällt, kann diese Zeit auf die betriebliche Lagerkapazität angerechnet werden. Bei der Berechnung der erforderlichen Lagerkapazität sind z.B. auch die regelmäßigen Weidezeiten zu berücksichtigen.

Bei **Cross Compliance Sanktionen und/oder Ordnungswidrigkeitsverfahren** sind die Stellungnahmen der Unteren Wasserbehörden entscheidend. Es finden u.a. bei der Lagerung behördliche Prüfungen statt, die zu Sanktionen und Bußgeldern führen können (Cross Compliance, Düngerverordnung). Dabei wird die Lagerkapazität und auch die Anforderungen an die Lagerstätten (z.B. Dichtigkeit u.a.) kontrolliert.

Bei betrieblichen Lagerstätten sind zusätzlich die **Stellungnahmen des Bauamtes** von Bedeutung.

Beim Bau von betrieblichen Lagerstätten für Mist und Jauche und bei der Sanierung von Schäden und Abnutzungen bei Altanlagen ist der Bauberater und Architekt Dipl.-Ing. Gerhard Rasche von der Hessischen Landgesellschaft mbH in Kassel behilflich. Es wird von Gerhard Rasche über Lagerstätten für 150,- € eine Grundberatung angeboten. Dabei werden der Mistanfall incl. Nährstoffe berechnet und ein Verwertungskonzept aufgestellt. Für 400,- € wird eine Bauberatung mit erhöhtem Aufwand angeboten. Bei dieser Beratung kann auch recherchiert werden, ob eine Förderung der Baumaßnahme durch das Land Hessen möglich ist.

	Ausscheidung je belegtem Stallplatz und Jahr		
	kg N	kg P ₂ O ₅	kg K ₂ O
Reitpferde 500 - 600 kg			
Stallhaltung	51,1	23,4	57,4
Stall-/Weidehaltung	53,6	23,4	66,9
Reitpony 300 kg			
Stallhaltung	34,9	16,5	47,0
Stall-/Weidehaltung	33,4	15,3	50,9
Zuchtstuten 600 kg	63,5	27,9	73,7
Pony 350 kg	42,3	18,3	56,2
Aufzuchtperde			
Großpferd	44,5	18,8	54,3
Pony	31,6	13,5	41,9

Beispiel für die Pferdehaltung um den Mist bzw. Nährstoffanfall zu ermitteln: Für alle Planungen ist der Anfall der Mistmenge sehr wichtig. Pro Jahr fallen bei Großpferden ca. 10 Tonnen und bei Ponys ca. 8 Tonnen Mist und Jauche an. Der Düngeverordnung kann man in der Anlage 1 sowie der hier aufgeführten Tabelle von Dr. Boll (Futterkamp) entnehmen, wie hoch der Nährstoffanfall ist.

Verwendete Quellen:

Die aufgeführten Informationen stammen von der Düngeverordnung, den Hessischen Cross Compliance Richtlinien und den Grundsätzlichen Hinweisen zur Lagerung im Außenbereich vom Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen im Frühjahr 2022.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thomas Jäger

Anlage:

Grundsätzliche Hinweise zur Lagerung von organischen Düngern außerhalb der Betriebsstätte.

(Quelle: Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen/LLH, Beratungsempfehlungen Frühjahr 2022)

Grundsätzliche Hinweise zur Lagerung von Festmist außerhalb der Betriebsstätte

Verbot der Lagerung:	<ul style="list-style-type: none"> in der Zone I (Fassungsbereich) und Zone II (engere Zone) von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten (gemäß in der jeweils gültigen Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebietverordnung), in Überschwemmungsgebieten (§ 78 a WHG) und auf Gewässerandstrahlen in einem Bereich von 4 m ab der Böschungserkante (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 HWG), auf nicht landwirtschaftlichen Flächen (§ 4 Abs. 5 AgrarZehVerpfl), länger als sechs Monate (AWGV)
Ungünstige Standorte	<ul style="list-style-type: none"> auf abtrocknenden und wassererosionsgefährdenden Flächen (§32 und §48 WHG), bei Grundwasserständen zur Geländeoberfläche von weniger als 1m, im Bereich von Drainage-Leitungen, auf klotzigen und durchlässigem Untergrund ohne ausreichende Dichtschicht (wasserwirtschaftlich sensible Gebiete), im Nationalpark, in Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern, Nationalen Naturmonumenten und anderen geschützten Landschaftsteilen (HAGBNatSchG) je nach örtlicher Schutzgebiets- und Naturschutzgebietverordnung (siehe https://www.bund.de/SharedDocs/DE/Presse/Media/Pressemitteilungen/2018/08/180802_Landwirtschaftliche_Naturschutzgebiete.html), In gesetzlich geschützten Biotopen entsprechend dem Landes- und Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, HAGBNatSchG), weitergehende Bestimmungen sind zu beachten (siehe https://www.bund.de/SharedDocs/DE/Presse/Media/Pressemitteilungen/2018/08/180802_Landwirtschaftliche_Naturschutzgebiete.html), auf natürlich magenen, nährstoffarmen Standorten und Sonderstandorten wie FFH-Lebensraumtypen.
Günstige Standorte	<ul style="list-style-type: none"> nur auf bewirtschafteter, landwirtschaftlicher Nutzfläche (Acker oder Grünland), vorhandene undurchlässige Standorte sind zu bevorzugen.
Empfohlene Mindestabstände	<ul style="list-style-type: none"> 100m - zu öffentlichen und privaten Trinkwassergewinnungsanlagen, 50m - zu oberirdischen Gewässern und sonst. Vorflutern mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung (https://www.bund.de/SharedDocs/DE/Presse/Media/Pressemitteilungen/2018/08/180802_Landwirtschaftliche_Naturschutzgebiete.html), 20m - zu Gewässern ohne wasserwirtschaftlicher Bedeutung.
Voraussetzungen an den Festmist	<ul style="list-style-type: none"> der Trockensubstanzgehalt des vorgefertigten Festmists sollte mindestens 25% TS betragen, um ein Ausbleiben von Sickerströmen aus der Feldmiste zu vermeiden, Frischmist (i.d.R. weniger als 25 % TS) sollte unverzüglich breitflächig aufgebracht werden.
Anlage der Miete	<ul style="list-style-type: none"> das Lager ist mietenförmig zu gestalten und auf ebener, möglichst kleiner Grundfläche anzulegen, sollte die Lagerung nur auf hängigen Flächen möglich sein, sind Vorkehrungen gegen Durchsickern von Niederschlägen am Mietenfuß und oberflächlichem Abfließen von Sickerströmen zu treffen, z.B. indem vor der bergseitigen Fläche des Festmistlagers eine Entwässerungsrinne gezogen wird. Damit kann bei Sickerströmen das Niederschlagswasser vom Hang und von der bergseitigen Abdeckung des Festmistlagers abgeleitet werden, die Lagermenge ist auf den aktuell zu erwartenden Düngbedarf der Schläge bzw. der Bewirtschaftungseinheiten zu beschränken, die Aufbringung hat zum nächstmöglichen, pflanzenbaulich sinnvollen Zeitpunkt zu erfolgen, der Standort des Festmistlagers ist jährlich zu wechseln und anschließend zu begrünen, eine erneute Festmistlagerung am gleichen Standort wird frühestens nach fünf Jahren empfohlen, stehen keine geeigneten Standorte zur Verfügung, ist eine Zelauchlagerung auf stark durchlässigen Böden nur möglich, wenn eine geeignete Unterfurnsicherung mit Stroh oder Bentonit erfolgt (siehe auch 2.3).
Abdeckung Miete	<ul style="list-style-type: none"> nach einem Bereitstellungszeitraum, jedoch spätestens nach 4 Wochen Lagerdauer, sollte die Miete mit einem atmungsaktiven, weitgehend wasserabweisenden Vlies abgedeckt werden.
Bewirtschaftung des Lagerplatzes nach Ende der Lagerung	<ul style="list-style-type: none"> Bodenbearbeitung nur dann, wenn unmittelbar nach Räumung des Lagerplatzes eine pflanzenbauliche Nutzung (kein Anbau von Leguminosen) erfolgt. Hier ist die Einsatz in der jeweiligen Kultur vorzunehmen.
Lagerdauer	<ul style="list-style-type: none"> maximal sechs Monate (AgrarZehVerpfl/Cross Compliance und AWGV) die Frist beginnt mit der ersten Anlieferung.

Grundsätzliche Hinweise zur Lagerung von organ. Düngern und Silagen außerhalb der Betriebsstätte

		TS %		N kg/t		NH ₄ -N kg/t		P ₂ O ₅ kg/t		Lagerdauer außerhalb der Betriebsstätte
		Median	Spanne	Median	Spanne	Median	Spanne	Median	Spanne	
Festmist	Rind ¹⁾	22,3	8-70	0,6	0,2-3,1	0,1	0,02-0,83	0,3	0,2 - 2,4	Maximal 6 Monate am selben Ort
	Schwein ¹⁾	22,4	2-41	0,8	0,4-1,3	0,42	0,06-0,89	0,7	0,4 - 4,0	Maximal 6 Monate am selben Ort
	Geflügel <40 % TS ¹⁾	28,6	3-40	1,6	0,2-2,5	0,82	0,06-1,88	1,1	0,2 - 3,7	Unverzüglich, spätestens nach maximal 14 Tage aufzubringen (WHG § 32 und § 48)
	Geflügel >40 % TS ¹⁾	56,4	40-80	2,6	0,9-5,3	0,76	0,25-1,53	1,8	0,5 - 3,0	Unverzüglich, spätestens nach maximal 14 Tage aufzubringen (WHG § 32 und § 48)
	Mischmist ¹⁾	23,3	16-51	0,6	0,3-1,3	0,2	0,03-0,76	0,6	0,2-3,0	Maximal 6 Monate am selben Ort
	Pferd ¹⁾	33,4	5-89	0,4	0,1-1,4	0,06	0,01-0,6	0,3	0,1 - 2,3	Maximal 6 Monate am selben Ort
feste Gärreste/Gülle ¹⁾	23,4	15-88	0,8	0,4-1,9	0,37	0,06-0,72	0,7	0,5 - 2,1	Unverzüglich, spätestens nach maximal 14 Tage aufzubringen (WHG § 32 und § 48)	
Gülle/sichere Zulaufkomposte ²⁾	64,8		1,34		0,13		0,5		nur zur Bereitstellung für einen Zeitraum von maximal 2 Monaten	
Selbst Erzeugte Komposte ²⁾	65		1,3		0,01		0,38		nur zur Bereitstellung für einen Zeitraum von maximal 2 Monaten	
Abgetragene Champignonsubstrate (Champost) ³⁾	32		6,9		0,2		4,1		nur zur Bereitstellung für einen Zeitraum von maximal 2 Monaten	
Klärschlamm									nur zur Bereitstellung für einen Zeitraum von maximal 1 Woche	
Stalgenmiete ⁴⁾	40		1		0,32		0,3		Maximal 6 Monate am selben Ort	
Balierlagen ⁴⁾	40		1		0,32		0,3		Maximal 6 Monate am selben Ort	
Strohballen ⁴⁾	86		0,66	0,3-0,8			0,3	0,2-0,4	Unbefleht	
Carbokalk ⁴⁾			0,035				0,14		Unbefleht	
Traubentrester ⁴⁾	40		0,74		0,02		0,23		Nur zur Bereitstellung für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten.	
andere Trester (z.B. Apfeltrester) ⁴⁾	40		0,23				0,5		unverzüglich spätestens aber nach maximal 14 Tage aufzubringen (WHG § 32 und § 48)	

(Bernhard, 2020)
 (Bundesgärgehilfenschaft Kompost e.V. BGGK, 2020)
 Ratgeber Pflanzenbau und Pflanzenschutz, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, 2021
 Basisdaten für die Ermittlung des Düngedarfs, LfL Bayern, 2013
 Carbokalk - Der Mehrwertlinger https://www.mehrwertlinger.de/wordpress/wp-content/uploads/2018/09/2017_Faltblatt_CarboKalk_Web_2018_Lauf.pdf, 2021